

Allgemeinverfügung
zur Genehmigung für das Befahren des Großen Penzliner Stadtsees
mit Motorfahrzeugen

§ 1
Genehmigung

Das Befahren des Großen Penzliner Stadtsees mit Motorfahrzeugen wird hiermit auf Grundlage des § 21 Abs. 7 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 18. April 2006 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-9) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, genehmigt.

§ 2
Berechtigte

1. Die Genehmigung gilt für:
 - 1.1 Die Eigentümer und derzeit Nutzungsberechtigten der an dem Gewässer gelegenen und rechtmäßig errichteten Bootschuppen und Bootsstege.
 - 1.2 Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Gewässerunterhaltung, der Gewässer-
aufsicht, des gewässerkundlichen Messdienstes, der Berufsfischerei, der Fischereiaufsicht,
des Rettungsdienstes sowie den mit den hoheitsrechtlichen und ordnungsrechtlichen
Vollzugsaufgaben betrauten Kräften.
2. Die Genehmigung gilt nicht für:
 - 2.1 Die gewerbliche Fahrgastschiffahrt. Eine diesbezügliche Genehmigung kann nach
Antragstellung im Einzelfall erteilt werden.

**§ 4
Sonstige Rechtsvorschriften**

Die Genehmigung berechtigt nicht, Rechte Dritter zu beeinträchtigen oder Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen in Gebrauch zu nehmen. Sie ersetzt keine höherrangigen anderen Rechtsvorschriften.

**§ 5
Befristung und Widerruf**

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich; sie ist zunächst bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

**§ 6
Gründe**

Das Befahren konnte nach Abwägung aller Interessen für den Naturschutz, den Tourismus, die Fischerei und unter Berücksichtigung der bisher gängigen Praxis sowie vorhandener Besitzstände insoweit zugelassen werden, als den Benutzern der Bundeswasserstraßen und den Anliegern die Möglichkeit zur Ausübung des Wassertourismus auf diesem Gewässer, unter Einhaltung vorstehender Auflagen, eröffnet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Waren, den 10.04.2013


Kärger
Landrat

